
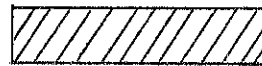


Entwurf der Satzung  
**Klarstellungssatzung mit Abrundung  
der Gemeinde Räckelwitz,  
Ortsteile Neudörfel und Teichhäuser**  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Auf Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird durch Beschlußfassung des Gemeinderates Räckelwitz folgende Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteile Neudörfel und Teichhäuser erlassen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet der Klarstellung ist in der beigefügten Karte schwarz  eingerahmt wurden.
- (2) Die erweiterte Abrundung umfaßt das Gebiet, welches in den beigefügten Karten schraffiert wurde.



Diese erfolgt ausschließlich mit dem Ziel, Vorhaben zu ermöglichen, die Wohnzwecken dienen.

- (3) Der beigefügte Lageplan vom Juli 1998 M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.


**§ 2 Festsetzungen**

- (1) nach § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 1 BauGB gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:
- Einzel- und Doppelhäuser
  - Stellung und höhenmäßige Einordnung der Gebäude nach angrenzender Bebauung;
  - Erdgeschoßniveau max. 1 m über angrenzender Straße
  - Bei Bauvorhaben sind je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
  - ausschließlich Wohnbebauung.
- (2) nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:
- ortstypische Dachgestaltung: Dachneigung 35° bis 45°
  - Fassadengestaltung: Klinkerhäuser werden ausgeschlossen
  - vor der Grundstückszufahrt sind Stauräume von mindestens 5 m zur nächsten Verkehrsfläche einzurichten.
- (3) Hinweis:
- bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden hat auf dem Baugrundstück zu verbleiben bzw. es ist ein Massenausgleich zu sichern;
  - maximales Längsgefälle der Grundstückszufahrten bei Abführung des anfallenden Niederschlagswassers beträgt 5 %;
  - Grundstückszufahrten sind max. 3,50 breit;
  - anfallendes Niederschlagswasser ist bei geeignetem Baugrund auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden;
  - minimale Flächenversiegelung;
  - Grundstückszufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten;
  - Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG.

**§ 3 Inkrafttreten**

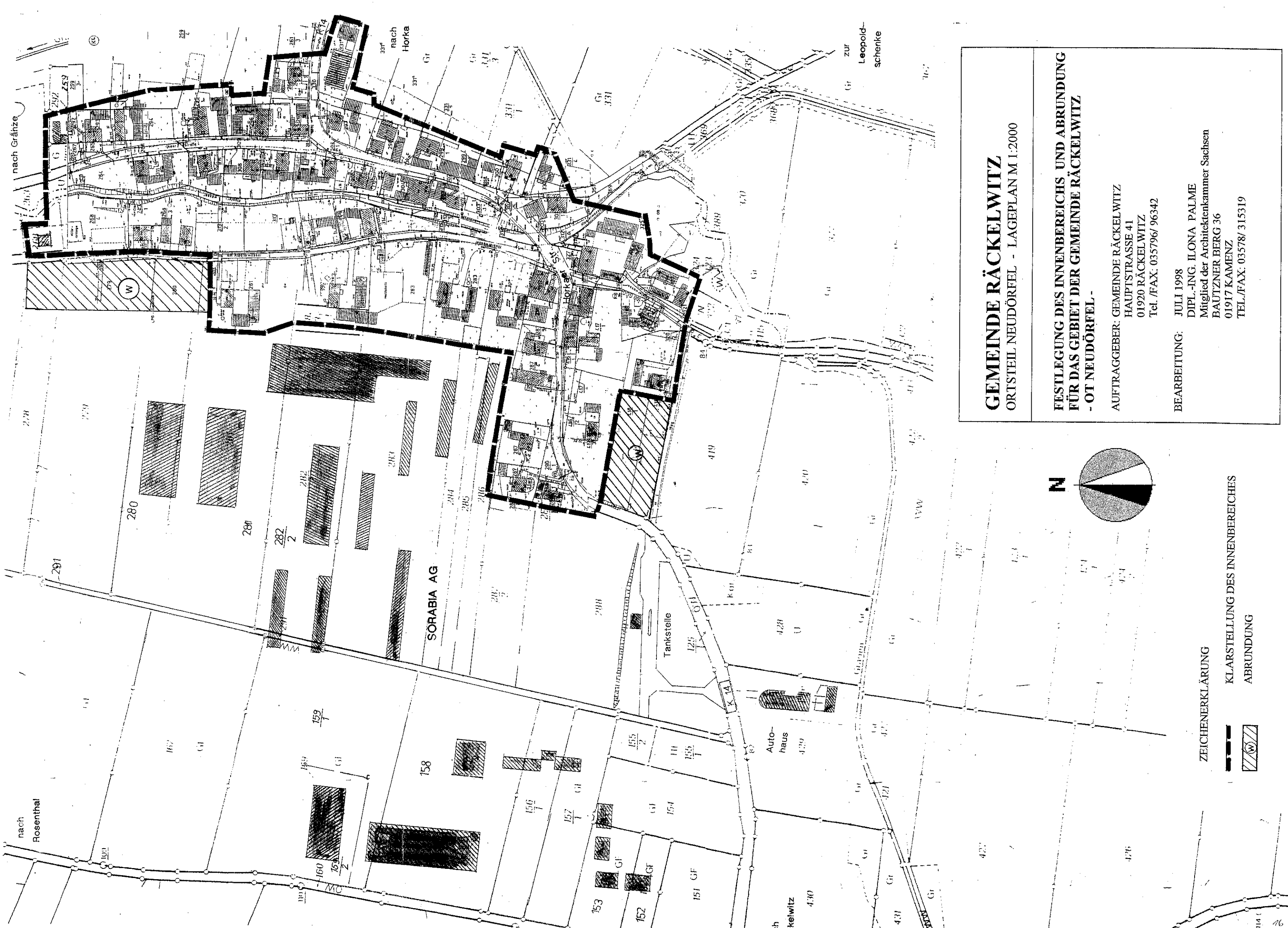
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Räckelwitz, den 08.10.1998

  
Bruß  
Bürgermeister



Aushang vom 19.10.1998 bis 02.11.1998



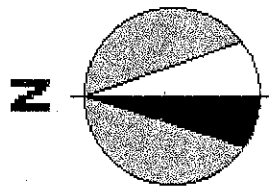
# GEMEINDE RÄCKELWITZ

ORTSTEIL NEUDÖRFEL - LAGEPLAN M 1:2000

**FESTLEGUNG DES INNENBEREICHES UND ABRUNDUNG  
FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE RÄCKELWITZ  
- OT NEUDÖRFEL -**

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE RÄCKELWITZ  
HAUPTSTRASSE 41  
01920 RÄCKELWITZ  
Tel./FAX: 035796/ 96342

BEARBEITUNG: JULI 1998  
DIPL.-ING. ILONA PALME  
Mitglied der Architektenkammer Sachsen  
BAUTZNER BERG 36  
01917 KAMENZ  
TEL./FAX: 03578/ 315319



ZEICHENERKLÄRUNG

- KLARSTELLUNG DES INNENBEREICHES
- ABRUNDUNG